

## 268 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

23. 11. 1966

# Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom 1966,  
mit dem das Gehaltsgesetz 1956 neuerlich  
geändert wird (16. Gehaltsgesetz-Novelle)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 94/1959, BGBl. Nr. 247/1959, BGBl. Nr. 297/1959, BGBl. Nr. 281/1960, BGBl. Nr. 164/1961, BGBl. Nr. 306/1961, BGBl. Nr. 89/1963, BGBl. Nr. 117/1963, BGBl. Nr. 144/1963, BGBl. Nr. 312/1963, BGBl. Nr. 153/1964, BGBl. Nr. 102/1965, BGBl. Nr. 124/1965, BGBl. Nr. 190/1965 und BGBl. Nr. 109/1966 wird geändert wie folgt:

1. Die Anlage zu § 12 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 (Artikel I Z. 1 der 14. Gehaltsgesetz-Novelle) wird durch folgende Anlage ersetzt:

#### „ANLAGE

#### zu § 12 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956

1. Höchstausmaß für die Anrechnung der tatsächlichen Zeit des Hochschulstudiums nach § 12 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956:

- a) Drei Jahre: Chemie, Nachrichtentechnik.
- b) Zwei Jahre: Bauingenieurwesen, Medizin, Elektrotechnik, Schiffstechnik, Technische Chemie.
- c) Eineinhalb Jahre: Physik, Architektur, Maschinenbau, Technische Physik, Wirtschaftsingenieurwesen, Kulturtechnik, Bergwesen, Hüttenwesen.
- d) Ein Jahr: Theologie, Psychologie, Tierheilkunde, Feuerungs- und Gastechnik, Papier- und Zellstofftechnik.
- e) Ein halbes Jahr: alle übrigen Studienrichtungen.

2. Als Beginn des Zeitraumes von vier Jahren ist, wenn das erste Semester ein Wintersemester war, der 1. Juli, und wenn das erste Semester ein Sommersemester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.“

2. Im § 37 Abs. 5 und im § 40 Abs. 1 und 5 ist die Bezeichnung „P 8“ durch „P 6“ zu ersetzen.

3. In der Tabelle im § 39 Abs. 1 haben die Verwendungsgruppen P 7 und P 8 sowie die dazugehörigen Gehaltsansätze zu entfallen.

4. § 54 hat zu lauten:

„§ 54. (1) Hochschulassistenten, deren Dienstverhältnis durch Ablauf der Bestelldauer endet, gebührt eine Abfertigung.

(2) Die Abfertigung beträgt, soweit nicht die Abs. 3 oder 4 anzuwenden sind, nach einer Verwendungsdauer als Hochschulassistent

von mehr als 2 Jahren .....	5 Monatsbezüge,
von 6 Jahren .....	8 Monatsbezüge
und von 10 Jahren .....	10 Monatsbezüge.

(3) Die Abfertigung für Hochschulassistenten, die nach § 6 Abs. 6 des Hochschulassistentengesetzes 1962, BGBl. Nr. 216, weiter bestellt wurden und die die Lehrbefugnis als Hochschuldozent oder eine gleichzuhaltende künstlerische oder praktische Eignung besitzen, beträgt, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, nach einer Verwendungsdauer

von 10 Jahren .....	12 Monatsbezüge,
von 12 Jahren .....	14 Monatsbezüge,
von 14 Jahren .....	16 Monatsbezüge,
von 16 Jahren .....	18 Monatsbezüge,
von 18 Jahren .....	20 Monatsbezüge.

(4) Die Abfertigung eines Hochschulassistenten, dessen Dienstverhältnis durch Ablauf der Bestelldauer endet und der einen ihm angebotenen Dienstposten im Bundesdienst, für den volle Hochschulbildung vorgeschrieben ist, nicht angenommen hat, darf jedoch im Falle des Abs. 2 fünf Monatsbezüge und im Falle des Abs. 3 zwölf Monatsbezüge nicht übersteigen.

5. Im § 86 Abs. 2 lit. b haben die Verwendungsgruppen P 7 und P 8 sowie die dazugehörigen Gehaltsansätze zu entfallen.

### Artikel II

Auf Beamte, für die durch die Hinaufsetzung des Höchstausmaßes für die Anrechnung der tatsächlichen Zeit des Hochschulstudiums nach § 12 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 gemäß Artikel I Z. 1 eine zusätzliche Anrechnung ermöglicht wird, sind die Bestimmungen des Artikels II der 14. Gehaltsgesetz-Novelle mit der Abweichung anzu-

wenden, daß in der Z. 6 dieses Artikels an die Stelle des Datums „31. Dezember 1966“ (Artikel IV Abs. 2 der 15. Gehaltsgesetz-Novelle) das Datum „30. Juni 1967“ tritt.

### Artikel III

(1) Dem Beamten der Allgemeinen Verwaltung, der mit Wirkung vom 1. Jänner 1967 auf einen Dienstposten eines Dienstzweiges der Beamten in handwerklicher Verwendung ernannt wird, ist für jedes Kalenderjahr, in dem er während des Zeitraumes vom 1. Feber 1956 bis 31. Dezember 1966 mindestens sechs Monate dem Dienststand als Beamter der Allgemeinen Verwaltung angehört hat, eine Abfindung zuzuerkennen.

(2) Für Kalenderjahre, für die der Beamte gemäß § 18 des Gehaltsgesetzes 1956 eine Mehrleistungsvergütung in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Gehalt einer Verwendungsgruppe der Beamten in handwerklicher Verwendung und dem ihm als Beamten der Allgemeinen Verwaltung jeweils gebührenden Gehalt bezogen hat, gebührt keine Abfertigung.

(3) Das Ausmaß der Abfindung richtet sich nach den Verwendungsgruppen, denen der Beamte im Dezember 1966 und im Jänner 1967 anhört hat. Es beträgt

Einreihung im Dezember 1966	Einreihung im Jänner 1967	Schilling
Verwendungsgruppe		
E	P 5	200
	P 4	400
	P 3	1600
	P 2	2000
	P 1	2400
D	P 2	250
	P 1	500

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind für die Zeit des Dienststandes auf Beamte, die sich am 1. Jänner 1967 im Ruhestand befanden, mit der Abweichung anzuwenden, daß für die Ermittlung des Ausmaßes der Abfindung die Einreihung, die sich ergeben hätte, wenn der Beamte im letzten Monat des Aktivstandes auf einen Dienstposten eines Dienstzweiges der Beamten in handwerklicher Verwendung ernannt worden wäre, und die tatsächliche Einreihung als Beamter der Allgemeinen Verwaltung im letzten Monat des Aktivstandes maßgebend ist.

(5) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erlischt der Anspruch auf die im Abs. 2 bezeichneten Mehrleistungsvergütungen. Die nach diesem Zeitpunkt allenfalls noch ausgezahlten Mehrleistungsvergütungen sind auf die nach Artikel I dieses Bundesgesetzes gebührenden Bezüge anzurechnen.

### Artikel IV

Bei der Anwendung des § 54 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Artikels I Z. 4 sind Dienstzeiten, die gemäß § 23 Abs. 7 des Hochschulassistentengesetzes 1962 einer Dienstzeit als nichtständiger Hochschulassistent gleichgehalten wurden, der Verwendungsdauer als Hochschulassistent zuzurechnen.

### Artikel V

(1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten hinsichtlich der Artikel I Z. 2 bis 5, III und IV mit 1. Jänner 1967 und hinsichtlich der Artikel I Z. 1 und II mit 1. Juli 1965 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist jedes Bundesministerium insoweit betraut, als es oberste Dienstbehörde ist.

## Erläuternde Bemerkungen

In der dem Nationalrat gleichzeitig vorgelegten Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem im Gehaltsüberleitungsgesetz Bestimmungen über die Dienstzweige, Amtstitel und Anstellungserfordernisse der Beamten in handwerklicher Verwendung getroffen werden, ist eine Neuregelung auch des Besoldungssystems der Beamten in handwerklicher Verwendung vorausgesetzt. Diese Neuregelung soll durch die vorliegende Novelle des Gehaltsgesetzes 1956 geschaffen werden.

Durch Artikel V Abs. 2 der 14. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 190/1965, wurde ferner bestimmt, daß die Anlage zu § 12 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 (Höchstausmaß der anzurechnenden Hochschulstudienzeit) mit 31. Dezember 1966 außer Kraft tritt. In der Zwischenzeit sollten Erhebungen über die tatsächlichen Verhältnisse hinsichtlich der normalerweise benötigten Semesteranzahl durchgeführt werden. Diese Erhebungen wurden in der nun vorliegenden Fassung der Anlage in der Weise verwertet, daß als Höchstausmaß für eine zusätzliche Anrechnung von der Studienzeit ausgegangen wird, zu der eine große Zahl von Absolventen (annähernd 50 v. H.) ihr Studium beendet hatten.

Die Hochschulassistenten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, werden jedoch jeweils nur auf die Dauer von zwei oder vier Jahren bestellt. Diese aus der Organisation des wissenschaftlichen Dienstes an Hochschulen notwendige Form des Dienstrechtes des wissenschaftlichen Nachwuchses veranlaßte die Vertreter der Hochschulassistenten, schon vor längerer Zeit, unter Hinweis auf die dem Dienstverhältnis innewohnende Unsicherheit die Forderung nach einer Erhöhung der Abfertigung zu stellen. Durch die vorliegende Neufassung des § 54 des Gehaltsgesetzes 1956 soll diesem Begehren Rechnung getragen werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist zu bemerken:

### Zu Artikel I Z. 1:

Durch diese Bestimmung soll die Anlage zu § 12 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 durch die

im Sinne der einleitenden Ausführungen erstellte neue Anlage ersetzt werden.

### Zu Artikel I Z. 2:

Diese Änderung ist durch die Verminderung der Verwendungsgruppen der Besoldungsgruppe der Beamten in handwerklicher Verwendung von acht auf sechs erforderlich.

### Zu Artikel I Z. 3:

Im Hinblick auf die Verminderung der Zahl der Verwendungsgruppen der Beamten in handwerklicher Verwendung müssen auch die bisherigen Gehaltsansätze für die Verwendungsgruppen P 7 und P 8 entfallen.

### Zu Artikel I Z. 4:

Durch die Neufassung des § 54 des Gehaltsgesetzes 1956 werden die Abfertigungen für Hochschulassistenten, die nicht weiterbestellt werden, im Sinne der einleitenden Ausführungen erhöht. Diese Erhöhung soll jedoch nicht eintreten, wenn der Hochschulassistent einen ihm angetragenen Dienstposten im Bundesdienst, der seiner Ausbildung entspricht, nicht annimmt.

### Zu Artikel I Z. 5:

Diese Änderung ist durch die Verminderung der Verwendungsgruppen der Beamten in handwerklicher Verwendung notwendig.

### Zu Artikel II:

Durch diese Bestimmung soll klargestellt werden, daß die mit 1. Juli 1965 an die Stelle der früheren Anlage tretende Anlage zu § 12 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 rückwirkend auf dieses Datum anzuwenden ist, wenn der Bedienstete dies bis zum 30. Juni 1967 beantragt. Für die Feststellung der besoldungsrechtlichen Verbesserung soll Artikel II der 14. Gehaltsgesetz-Novelle angewendet werden.

### Zu Artikel III:

Wie bereits in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage einer Novelle des Gehalts-

überleitungsgesetzes ausgeführt wurde, soll den Beamten eine pauschalierte Abfindung für die Zeit seit dem Inkrafttreten des Gehaltsgesetzes 1956 deswegen zuerkannt werden, weil die verspätete Überleitung in das Schema der Beamten in handwerklicher Verwendung nur durch die spätere Erlassung der Handwerker-Dienstzweigeordnung bewirkt wurde.

**Zu Artikel IV:**

Durch das Hochschulassistentengesetz 1962 wurde der Grundsatz eingeführt, Hochschulassistenten sogleich in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis aufzunehmen und sie nicht mehr zuerst jahrelang als vollqualifizierte wissen-

schaftliche Hilfskraft zu verwenden. Durch § 23 Abs. 7 des Hochschulassistentengesetzes 1962 wurde hinsichtlich der Zeiträume für die Weiterbestellung von Hochschulassistenten bestimmt, daß solche Dienstzeiten als wissenschaftliche Hilfskraft der Verwendungsdauer als Hochschulassistent zuzurechnen sind. Die für diese Regelung maßgebenden Gründe gelten ebenso für die Berechnung der Verwendungsdauer, die für die Höhe der Abfertigung maßgebend ist.

**Zu Artikel V:**

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten der einzelnen Bestimmungen der Novelle. Er enthält auch die Vollziehungsklausel.